

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 7. Mai 2021

Nr. 8

### Stadt Osnabrück

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück .....	17
Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück .....	21
17. Änderungssatzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück vom 20. 04. 2021 .....	24
Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 20. 04. 2021 .....	24

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück (Wochenmarktsatzung) .....	25
Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück (Amtsblatt 1994, S. 100 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 04. 2021 .....	29
Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück vom 20. 04. 2021 .....	29

### Stadt Osnabrück

**Der Rat der Stadt Osnabrück hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) in seiner Sitzung vom 20. 04. 2021 die folgende Neufassung der Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück vom 01. 10. 2019 (Amtsblatt Nr. 20 S. 47 ff., zuletzt geändert gemäß VO/2019/4278) beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. 06. 2021 in Kraft.**

#### Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

##### § 1

##### Allgemeines, Ziele

Die Musik und Kunstschule (nachfolgend MKS) der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppen abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender und Darstellender Kunst legen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann. Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, wobei die Integration/Inklusion über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

##### § 2

##### An- und Abmeldung/Beurlaubung

- (1) Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen. Die Einteilung und Einladung zum Unterricht erfolgt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:
  - a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden;
  - b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer

Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;

c. bei Anmeldungen gem. § 3 Abs. 1;

d. sofern eine besondere Begabung festgestellt wird.

- (3) Kündigungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum 31. 03., 31. 08. und 31. 12. möglich. Der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) Musik kann aufgrund der Förderung durch Landesmittel nur zum Ablauf eines SVA-Jahres (31. 08.) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Falle sechs Wochen (15. 02., 15. 07., 15. 11.) und beginnt mit dem Eingang der Kündigung in der Verwaltung der MKS.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung auch zum Ende eines laufenden Monats zulässig, soweit diese spätestens am dritten Werktag des betreffenden Monats schriftlich der Verwaltung der MKS vorliegt. Die Leitung der MKS entscheidet hierbei, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt. Die Gründe sind seitens der bzw. des Kündigenden in der Kündigung glaubhaft zu machen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in eine weiter entfernte Stadt umzieht oder langfristig erkrankt ist.
- (5) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

### § 3

#### Förderung besonderer Begabungen

- (1) Im Rahmen der Begabtenförderung (Gebührensatzung 5.1) können besonders Begabte nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfungen gefördert werden.
- (2) Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA, Gebührensatzung 5.2) ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder eine musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA sollen individuelle Begabungen in aufeinander aufbauenden Jahresprogrammen so gefördert werden, dass das musikalische Potenzial und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird. Es gelten die Fördergrundsätze und Durchführungsvorschriften des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V. (siehe Anmeldeformular SVA).
- (3) Die Aufnahme in die SVA erfolgt, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung endet die SVA. Der Unterricht kann auf Antrag gemäß Punkt 2 der Gebührensatzung fortgesetzt werden.
- (4) Die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Instrumentale Fächer, Schule, Wettbewerbsergebnisse) der Teilnehmenden werden für interne Prüfzwecke, ins-

besondere zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes, an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. weitergegeben.

### § 4

#### Vermietung von Instrumenten

- (1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag im Einzelfall verlängert werden.
- (3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

### § 5

#### Zahlung der Unterrichtsgebühren

- (1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die/der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, die/der ggf. die Leistung zugunsten einer Dritten bzw. eines Dritten in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es werden die jeweils im Quartal entstehenden Gebühren berechnet und zur Mitte des Quartals (15. 02., 15. 05., 15. 08., 15. 11) fällig. Guthchriften bei Unterrichtsausfall u. ä. erfolgen ggf. nachträglich und werden mit dem folgenden Gebührenbescheid gutgeschrieben. Die Gebühren sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Osnabrück  
IBAN DE28 2655 0105 0000 0140 43  
BIC NOLADE22  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE21KVVW00000015693
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.
- (4) Die bzw. der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu kündigen.
- (5) Ab dem 18. Lebensjahr werden Erwachsenenengebühren berechnet. Über das 18. Lebensjahr hinaus bis spätestens zur Vollendung des 30. Lebensjahres gelten ausnahmsweise weiter die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befindet und dieses durch eine entsprechende Schul-, Immatrikulations-, Ausbildungsbescheinigung oder Vergleichbares nachweist. Erfolgt der Nachweis bis zum 15. eines laufenden Monats, so wird auch dieser Monat von der Ausnahme umfasst.

§ 6

**Ermäßigungen**

- (1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei 2 Familienmitgliedern	15 %
- bei 3 Familienmitgliedern	30 %
- bei 4 Familienmitgliedern	40 %
- ab dem 5. Familienmitglied	50 %

Die Familienermäßigung wird nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Sie gilt nicht für Instrumentenmieten, Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen.

- (2) Inhabern des „Osnabrück-Passes“ werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt ab dem bei Vorlage laufenden Monat. Eine Ermäßigung der Materialpauschalen, Instrumentalklassen, Monats- und Kurspauschalen wird nicht gewährt (ausgenommen Gebührensatzung Punkt 5). Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden (Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass).
- (3) Genehmigte Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) werden berücksichtigt. Eine Ermäßigung kann über die Kultur- und Unterstützungskarte (KUKUK) erfolgen. Die kostenfreie Teilnahme an einzelnen Angeboten ist gemäß Vertrag zwischen der Stadt Osnabrück und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) über den kostenlosen Zugang der Studierenden zu Kulturangeboten der Stadt Osnabrück (Kultursemesterticket bei Vorlage eines Studenausweises möglich).

§ 7

**Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Unterrichtsausfall**

- (1) Bei Unterricht, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers abgesagt wird, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache bei der MKS liegen, werden erstattet, sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Ausfälle durch höhere Gewalt (z. B. aufgrund von Extremwetterlagen oder einer Pandemie), Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.

Im Falle von Unterrichtsausfall gemäß dieses Absatzes können alternative Unterrichtszeiten und -formen mit der Lehrkraft abgesprochen und/oder festgesetzt werden (z. B. Digitale Unterrichtsformen, Auftrittstraining, Körperarbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichte, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen und Unterrichten, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule u. a.). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8

**Fach- bzw. Lehrerwechsel**

- (1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedürfen einer schriftlichen Ummeldung.

Diese muss der Verwaltung der MKS spätestens zum 15. 02., 15. 07. bzw. 15. 11. vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt sobald ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.

- (2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich der Wechsel voraussichtlich positiv auf den Unterrichtserfolg auswirken wird. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9

**Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule**

- (1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu kündigen, wenn
1. die Schülerin bzw. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. sie/er den Unterricht erheblich stört;
  2. die Schülerin bzw. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens nicht gewährleisten kann;
  3. die Schülerin bzw. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
  4. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der MKS eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.
- (2) Mit einer schriftlichen Kündigung wird das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die MKS nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zusammen.
- (3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft

erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

#### § 11

##### **Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 06. 2021 in Kraft.

**Osnabrück, den 20. 04. 2021**

Der Oberbürgermeister

●

## Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt Osnabrück hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) in seiner Sitzung vom 20. 04. 2021 die folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück vom 01. 10. 2019 (Amtsblatt Nr. 20 S. 47 ff., zuletzt geändert gemäß VO/2019/4278) beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. 06. 2021 in Kraft.

### Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

Die zu zahlenden Gebühren werden pro Unterrichtseinheit ermittelt (ohne Ferien und Feiertage in Niedersachsen, in der Regel 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr), siehe auch §§ 5 + 7.

Die Angebote sind analog und/oder digital buchbar.

Diese Satzung tritt zum 01. 06. 2021 in Kraft.

Osnabrück, den 20. 04. 2021

Der Oberbürgermeister

1.	Elementarunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
1.0	Elementarkurs Pränatal und Eltern-Baby-Gruppe, wöchentlich 45 Minuten mit einer Begleitperson	6,70 €
1.1	Elementarkurs Mini Plus, Eltern-Kind-Gruppe (1-Jahreskurs ab 18 Monate bis 3 Jahre), 45 Minuten mit einer Begleitperson, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.2	Elementarkurs Mini (1-jähriger Aufbaukurs für 1 1) für 3jährige Kinder, 45 Minuten, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.3	Elementarkurs I (2-Jahreskurs für 4jährige Kinder), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmerzahl ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	8,60 €
1.4	Elementarkurs I KITA (1- bzw. 2-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	6,70 €
1.4.1	Sing- und Spielkreis KITA (1-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.5.1	Elementarkurs II – 60 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	8,60 €
1.5.2	Elementarkurs II – 45 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	7,00 €
1.6	Instrumentenkarussell, Kennen lernen und Ausprobieren der verschiedenen Instrumente in Kleingruppen von ca. 4 - 6 Kindern ab 5 Jahre über ein Schulhalbjahr (45 Minuten)	8,60 €
1.7	Tanz, Musik und Bewegung, Percussion, Ballett, HipHop, Modern, kreativer Tanz u. a. 45 Min. Unterricht, Teilnehmer ca. 5 – 10 (kein Ergänzungsfach)	6,70 €
2.	Instrumental- und Gesangsunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
2.1	Einzelunterricht, 30 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	18,60 €
	Erwachsene	24,60 €
2.2	Einzelunterricht, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	26,60 €
	Erwachsene	32,60 €
2.3	Gruppenunterricht, 2 Schüler, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	13,60 €
	Erwachsene	20,60 €
2.4	Gruppenunterricht, ab 3 Schüler, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	11,50 €
	Erwachsene	18,60 €
2.5	Kombinationsunterricht, 60 Minuten, kombinierter Unterricht, bestehend aus Gruppenunterricht, Einzelunterricht und Gruppenmusizieren sowie Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	17,30 €
	Erwachsene	20,30 €
2.6	Unterrichtspaket (zum Schnuppern/Auffrischen), Unterrichtseinheit 30 Minuten, einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4 er-Pauschale 85,00 € 8 er-Pauschale 160,00 €
	Erwachsene	4 er-Pauschale 110,00 € 8 er-Pauschale 220,00 €
3.	Bildende Kunst - Theater - Musiktheater – Musical	Unterrichtseinheit (Woche)
3.1	Bildende Kunst, 60 Minuten, zuzüglich Materialpauschale für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	4,50 €

		Erwachsene	5,00 €
3.2	<b>Bildende Kunst, 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale		5,10 €
		Erwachsene	6,20 €
3.3	<b>Bildende Kunst, 120 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale		6,80 €
		Erwachsene	9,00 €
3.4	<b>Bildende Kunst, 135 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale		8,40 €
		Erwachsene	10,50 €
3.5	<b>Aktzeichnen, 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> (für Teilnehmer an der SVA-Bildende Kunst kostenlos)		10,00 €
		Erwachsene	12,50 €
3.6	<b>Mappenvorbereitung</b> , siehe unter 5.4: SVA Bildende Kunst		
3.7	<b>Kindergeburtstage</b> (Inhalt nach Programm), 120 Minuten, inklusiv Material, max. 10 Kinder – jedes weitere Kind 8,50 €		Pauschale 85,00 €
3.8	<b>Projekte</b> (Theater, Musiktheater, Musical, EMAF)		nach Ausschreibung
3.9	<b>Unterrichtspaket</b> einzelnen innerhalb eines Schulhalbjahres, inklusive Materialpauschale		4 er-Pauschale 30,00 € 6 er-Pauschale 45,00 €
		Erwachsene	4 er-Pauschale 50,00 € 6 er-Pauschale 75,00 €
3.10	<b>Materialpauschale Kunst</b>		6 €/Monat
3.11	<b>Materialpauschale Musik</b> z. B. Materialpakete für die Teilnahme an Elementarkursen etc.		nach Aufwand
<b>4.</b>	<b>Angebote für allgemeinbildende Schulen und Kindertagesstätten</b>		<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
4.0	<b>Musikalisierungsprojekt „Wir machen die Musik“/Offene Plakat- und Druckwerkstatt/ Bildende Kunst/Keramik/Theater/Musiktheater/Musical/Musik mit neuen Medien und andere Projekte</b>		nach Vereinbarung
4.1	<b>Instrumentalklassen</b> , begleitender Instrumentalunterricht in Gruppen, ab 30 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung, Teilnahme an Ensembles kostenlos)		8,20 €
4.2	<b>Chorklassen</b> , 45 Minuten, ab ca. 15 Schüler (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)		8,00 € Monatspauschale
4.3	<b>Elementarkurse</b>		siehe 1.
4.4	<b>Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderung</b> in Schulen und Institutionen		nach Vereinbarung
<b>5.</b>	<b>Begabtenförderung, Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b>		<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
5.1	<b>Begabtenförderung Musik</b> Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) Die Entscheidung über die Unterrichtsform, (45 o. 60 Minuten Unterrichtszeit), ggf. instrumentaler/vokaler Zweifachbelegung) trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission in Absprache mit den Eltern, Zusatzangebote Ensemble und Musiktheorie verpflichtend, ergänzende Kurse und Workshops in der Region und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Universitäten, jährliche Überprüfung		26,30 €
5.2	<b>SVA Musik</b> Gemäß SVA-Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in der Regel ab 13 Jahre. 45 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) mit 30 Minuten Nebenfachunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) Alternativ 45/60 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission. Incl. Tonsatz, Gehörbildung, Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band (Die Gebühren werden nach dem Hauptfachtermin berechnet.) Bei externer Belegung des Haupt- und Nebenfachs, wird Musiktheorie/Gehörbildung gemäß 6.3 berechnet.		26,30 €
5.3	<b>SVA Bildende Kunst (Mappenvorbereitung)</b> 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale (3.9) Je nach Platzverfügbarkeit kann auch ein Keramikkurs belegt werden.		12,50 €
		Erwachsene	15,00 €
<b>6.</b>	<b>Ergänzungsfächer</b> , für Elementarkurs-, Instrumental-, und Gesangsschüler, Schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) kostenlos		<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
6.1	<b>Ensembles</b> (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr		Monatspauschale 16,00 € + 1,50 €
		Erwachsene bis 45 Min. je 15 Min. mehr	19,00 € + 1,50 €
6.2	<b>Chöre/Musiktheater/Theater/Musical/Rhythmik</b>		Monatspauschale 8,50 €
6.3	<b>Musiktheorie und Gehörbildung</b> 60 Minuten		5,80 €
		Erwachsene	7,30 €
<b>7.</b>	<b>Sonderkurse und Projekte</b> wie Musicals, Musiktheater, besondere Angebote für Erwachsene (50 Plusminus), Musik auf Rädern (Angebote für Seniorenheime)		nach Vereinbarung/ gemäß Ausschreibung

<b>8.</b>	<b>Kontaktstellen- und Fortbildungsangebote (z. B. Kita)</b>	nach Vereinbarung
<b>9.</b>	<b>Musiktherapie/Musik für Menschen mit Behinderung/Coaching/ Musikphysiologie/Coaching für Musiker, Weitervermittlung, Beratung</b>	gem. Ausschreibung
9.1	Musiktherapie, 45 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b> nach Vereinbarung
<b>10.</b>	<b>Leihinstrumente</b>	<b>Monatspauschale</b>
10.1	im 1. Jahr der Vermietung, für jedes weitere Jahr erhöht sich der Mietpreis um 2,50 € (gilt erst ab 1/1-Größe)	12,50 €
10.2	Sonderregelung für Schulen	nach Vereinbarung
<b>11.</b>	<b>Veranstaltungsvermittlung für externe Veranstaltungen</b>	nach Vereinbarung

**Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. 04. 2021 folgende Satzung beschlossen:

**17. Änderungssatzung  
zur Satzung vom 15. März 1994  
über die Erhebung von Marktstandgeldern  
auf Wochen-, Jahr-, Mai- und  
Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück  
vom 20. 04. 2021**

**Artikel 1**

Die Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück (Amtsblatt 1994, S. 100 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2020, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift der Satzung wird geändert in

Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 wird § 1.
3. § 3 wird § 2.
4. § 4 wird § 3.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. § 5 wird § 4.
  - b. In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. § 6 wird § 5.
  - b. Absatz 1 wird gestrichen.
  - c. Absatz 2 wird alleiniger Absatz.
7. § 7 wird § 6.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft.

**Osnabrück, 20. 04. 2021**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



**Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. 04. 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Osnabrück  
über die Erhebung von Marktstandgeld  
(Marktgebührensatzung) vom 20. 04. 2021**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt und der Zuweisung eines Standplatzes sowie bei fehlender Zulassung oder Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Maßstab	Betrag
1. Verkaufsfrontmeter	je angefangenen Meter	1,45 €
2. Standfläche	je angefangenen Quadratmeter	0,28 €
3. Verzehrfläche bei Imbissbetrieben	je angefangenen Quadratmeter	0,25 €
4. für den Betrieb von Kühlwagen	pro Fahrzeug	4,81 €
5. auf der Marktfläche abgestellter PKW oder PKW-Anhänger	je Fahrzeug	3,10 €
6. auf der Marktfläche abgestellter LKW oder LKW-Anhänger	je Fahrzeug	6,20 €

- (2) Das nach Absatz 1 festgesetzte Standgeld ist ein Nettostandgeld ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird den vorgenannten Standgeldern zugeschlagen.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf einem Wochenmarkt der Stadt Osnabrück werden grundsätzlich anhand der durch einen Verkaufsstand oder -wagen tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche in Quadratmetern berechnet. Die Berechnung der eingenommenen Standfläche erfolgt durch Multiplikation der Standlänge mit der Standtiefe, wobei auf den jeweils nächsten vollen Meter gerundet wird. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Standlänge und -tiefe einschließlich über die eigentliche Verkaufsfläche herausragender Teile wie insbe-

sondere Deichseln, Fahrerhäuser oder Dachüberstände.

- (2) Zusätzlich zur tatsächlich eingenommenen Standfläche wird eine Gebühr pro laufendem Frontmeter pro Marktstand pro Tag erhoben. Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Imbissbetrieben berechnet sich die für den Verzehr möblierte Fläche analog zu Absatz 1.
- (4) Erhebungszeitraum für Erlaubnisse auf dem Wochenmarkt richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt und der Zuweisung eines Standplatzes sowie bei fehlender Zulassung oder Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (5) Die Nebenkosten für den Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Davon ausgenommen sind diejenigen Verkaufsstände, die eine Kühlanlage betreiben; hier erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses.
- (6) Für Fahrzeuge, Wagen und Anhänger, die auf einer zugewiesenen Fläche innerhalb des Marktgeländes, aus denen jedoch kein Verkauf stattfindet, wird ein gesondertes Standgeld nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

#### § 5

##### **Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Juni 1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

**Osnabrück, 20. 04. 2021**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

## **Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. 04. 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück (Wochenmarktsatzung)**

#### § 1

##### **Grundlagen; Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Osnabrück gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbesucher<sup>1</sup> und Marktbesucher.
- (2) Die Stadt Osnabrück veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Marktbehörde ist der Fachbereich Bürger und Ordnung. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten geschieht durch die von der Marktbehörde eingesetzte Marktaufsicht und/oder den Marktmeister. Deren Anordnungen ist von allen Beschickern und Besuchern der Marktplätze Folge zu leisten.
- (4) Die Marktbehörde wird durch den Marktmeister vertreten, der Marktmeister wiederum durch die jeweils vor Ort eingesetzte Marktaufsicht.

#### § 2

##### **Termine und Öffnungszeiten**

Die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück finden an folgenden Wochentagen und auf folgenden Plätzen statt:

- a) dienstags auf dem Parkplatz an der Lerchenstraße;
- b) mittwochs auf dem Parkplatz an der Ebertallee und den angrenzenden Bereichen;
- c) donnerstags auf dem Platz am Ledenhof und den angrenzenden Bereichen;
- d) freitags auf dem Platz Am Riedenbach und den angrenzenden Bereichen;
- e) samstags auf dem Platz der Großen Domsfreiheit und den angrenzenden Bereichen.

Die Verkaufszeit auf den Wochenmärkten beginnt um 8:00 Uhr. Sie endet jeweils um 13:00 Uhr, an Samstagen um 14:00 Uhr.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt dieser Wochenmarkt grundsätzlich aus.

Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttag – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

<sup>1</sup> Von der Unterscheidung der weiblichen und männlichen Formen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

§ 3

**Standerlaubnis**

- (1) Die Teilnahme als Anbieter an einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück bedarf einer Standerlaubnis. Diese wird von der Marktbehörde auf Antrag befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie bedarf der Schriftform. Sie kann in Verbindung mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – erteilt werden. Sie ist betriebsgebunden.
- (2) Die Erteilung der Standerlaubnis erfolgt auf Grundlage der von der Stadt Osnabrück erlassenen Zulassungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Erteilung der Standerlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Die Standerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein Standplatzinhaber wiederholt unentschuldigt bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet nicht zum Markt erscheint,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z. B. Veranstaltungen) benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
  - d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter eine mit der Standerlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt,
  - e) gegen eine Anordnung des Marktmeisters oder der Marktaufsicht verstoßen wird,
  - f) nach der Erteilung der Standerlaubnis Veränderungen des Verkaufsstandes eingetreten sind, die der Stadt Osnabrück vor Entscheidung über die Standerlaubnis nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Standerlaubnis hätten führen können oder
  - g) ein Standinhaber die nach dem geltenden Gebührentarif fällige Nutzungsgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Die Standerlaubnis kann jederzeit kurzfristig ausgesetzt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die kurzfristige Aussetzung der Standerlaubnis liegt insbesondere dann vor,
  - a) wenn der jeweilige Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke von der Stadt Osnabrück benötigt wird oder
  - b) wenn der jeweilige Standbetreiber gegen diese Marktsatzung zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat und eine solche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

- (6) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder kurzfristig ausgesetzt, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Anträge auf Erteilung einer Standerlaubnis sind schriftlich oder per E-Mail an die Marktbehörde zu stellen.

§ 4

**Standplätze**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes auf einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück erfolgt durch die Marktbehörde unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit und der optimalen Nutzung der verfügbaren Marktfläche.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktbehörde Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.
- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Zuweisung eines Standplatzes diesen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verändern.
- (4) Die Verkaufsstände und -wagen dürfen nur entsprechend der Vorgaben der Marktbehörde aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die für den Verkauf bestimmten Seiten gelten als Verkaufsfrenten. Die Unterkonstruktionen der Verkaufsflächen dürfen an den Verkaufsfrenten nicht über deren Ausmaße hinausragen. Vorbauten für die Präsentation von Waren können bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m von der Marktbehörde genehmigt werden. Schutzdächer, Verkaufswagenklappen, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsfrenten und -wagen müssen an den Verkaufsfrenten durchgehend eine lichte Höhe von 2,10 m aufweisen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.
- (5) Durch die Befestigung der Marktstände und der Planen dürfen keine Beschädigungen des Standplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Pflöcken, untersagt. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten.
- (7) Das Aufstellen von Straßenaufstellern (sog. Passantstoppern) ist verboten.

§ 5

**Teilnahmepflicht**

- (1) Die Teilnahme der Marktbesucher am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend.
- (2) Auf Antrag kann die Marktbehörde aus sachlich gerechtfertigtem Grund eine Ausnahme von der Teilnahmepflicht genehmigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Marktbesucher saisonabhängige Ware feilbietet.

- (3) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung unter Angabe von Gründen bei der Marktaufsicht oder dem Marktmeister zu erfolgen.

§ 6

**Aufbau und Abbau der Stände**

- (1) Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren dürfen frühestens ab 6:00 Uhr und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden.
- (2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, von der Marktfläche entfernt sein.
- (3) Die Marktplätze müssen bis spätestens 60 Minuten nach dem festgesetzten Ende des Marktes geräumt sein.

§ 7

**Reinhaltung der Standplätze;  
Verkehrssicherheit**

- (1) Die Marktplätze sind grundsätzlich von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Standbetreiber sind dazu verpflichtet,
- a) ihren Standplatz und die angrenzenden Laufflächen bis zur Gangmitte während der Verkaufszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse vorzunehmen,
- b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Verkaufszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen freizuhalten. Die Pflicht zur Verkehrssicherung umfasst auch die Freihaltung der vorgenannten Flächen von Eis und Schnee.
- (3) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.
- (5) Kommen die Standbetreiber ihren Pflichten nach Absatz 2 a) und b) nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Marktbehörde nach Androhung mit angemessener Fristsetzung oder bei Gefahr im Verzug dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 8

**Stand Schilder**

Die Marktbeschicker haben Stand Schilder deutlich sicht- und lesbar an oder in ihren Verkaufswagen bzw. -ständen anzubringen. Die Stand Schilder müssen folgende Angaben beinhalten: Firmenname, Familienname, ein ausgeschriebener Vorname sowie der Firmensitz.

§ 9

**Nachhaltigkeit**

- (1) Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Ge-

fäßen, Verpackungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. und mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.

- (2) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe abweichend von Absatz 1 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 10

**Verhalten auf den Marktplätzen**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze feilzubieten;
  2. Werbematerial, ausgenommen jenes für die Produkte der Marktbeschicker, auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
  3. Sammlungen durchzuführen;
  4. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
  5. außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
  6. den Marktbereich während der Verkaufszeiten mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
  7. sich betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten;
  8. jedwede Form des Bettelns durchzuführen.
- (3) Den Beauftragten der Marktbehörde und der Gefahrenabwehrbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Marktbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen zeitlich oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wird.

§ 11

**Marktausweise; Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen**

- (1) Die Marktbehörde vergibt Marktausweise an die zugelassenen Marktbeschicker nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien. Mit diesen Ausweisen ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen auf den dafür

vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Beschickern mit sogenannten „Selbstfahrern“ ist damit auch das Abstellen/Parken ihrer Verkaufsfahrzeuge auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen erlaubt. Zum Auf- und Abbau der Stände ist das Befahren der Marktfläche an den Markttagen, außerhalb der festgesetzten Marktzeiten, nur mit einem gültigen Marktausweis gestattet. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen.

- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatz 1 können mit einem Entzug des Marktausweises durch die Marktbehörde geahndet werden.

#### § 12

##### **Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen**

- (1) Die Marktbehörde stellt den Marktbeschickern elektrische Energie in dafür vorgesehenen Stromkästen auf der jeweiligen Marktfläche zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbeschicker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen oder Gefahren für die Kunden entstehen.
- (2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (3) Gasflaschen müssen ein entsprechendes Prüfsiegel ausweisen und sind sicher zu transportieren sowie fachgerecht an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen. Sie sind fachgerecht und gefahrlos zu betreiben.

#### § 13

##### **Zulässige Marktwaren**

Auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück dürfen die in § 1 der jeweils gültigen Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück aufgezählten Waren und Dienstleistungen angeboten werden.

#### § 14

##### **Haftungsausschluss**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktstandplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Marktbehörde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Osnabrück für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Nachweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Osnabrück unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhal-

ten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Lieferanten entstanden sind.

Die Stadt Osnabrück haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

#### § 15

##### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

#### § 16

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Termine und Öffnungszeiten nach § 2,
2. Teilnahme am Markt ohne Standerlaubnis nach § 3,
3. über Standplätze nach § 4,
4. die Teilnahmepflicht nach § 5,
5. über den Auf- und Abbau der Stände nach § 6,
6. die Reinhaltung der Standplätze und die Verkehrssicherheit nach § 7,
7. die Standschilder nach § 8,
8. die Nachhaltigkeit nach § 9,
9. die Regelungen zum Verhalten auf den Marktplätzen nach § 10,
10. die Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen nach § 11 sowie
11. die Stromabnahme und die Sicherheit von technischen Anlagen und Gasflaschen nach § 12 verstößt.

#### § 17

##### **Ausnahmen**

Die Marktbehörde der Stadt Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen aus sachlich gerechtfertigtem Grund Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag zuzulassen.

#### § 18

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück vom 04. 12. 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1228 ff) in der aktuellen Fassung außer Kraft.

#### § 19

##### **Übergangsregelungen**

Abweichend von § 18 treten die Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 9, § 11 sowie § 16 Nrn. 2, 3 und 8 erst zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Stadt Osnabrück**

**Satzung vom 15. März 1994  
über die Erhebung von Marktstandgeldern  
auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten  
in der Stadt Osnabrück  
(Amtsblatt 1994, S. 100 ff.), zuletzt geändert  
durch Satzung vom 20. 04. 2021**

**§ 1  
Höhe des Standgeldes auf Jahrmärkten**

- (1) Das Standgeld auf Jahrmärkten beträgt für
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Verkaufsstände je m <sup>2</sup> /Tag<br>jedoch mindestens   | 0,67 €<br>2,65 € |
| 2. Speisenstände je m <sup>2</sup> /Tag   | 1,37 €           |
| 3. Getränkestände je m <sup>2</sup> /Tag  | 1,12 €           |
| 4. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen,<br>Vergnügungsbetriebe, Schießhallen<br>bis 400 m <sup>2</sup> /Tag                    | 0,34 €           |
| 5. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen,<br>Vergnügungsbetriebe, Schießhallen<br>401 m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup> /Tag | 0,32 €           |
| 6. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen,<br>Vergnügungsbetriebe, Schießhallen<br>über 600 m <sup>2</sup> /Tag                   | 0,21 €           |
| 7. Automatenstände je m <sup>2</sup> /Tag   | 1,17 €           |
| 8. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte<br>je Gerät und Tag   | 2,45 €           |

**§ 2  
Höhe des Standgeldes auf Maimärkten**

- Das Standgeld auf Maimärkten beträgt für
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verkaufsstände je m <sup>2</sup> und Tag  | 3,59 €  |
| 2. Speisen- und Getränkestände<br>je m <sup>2</sup> und Tag  | 12,82 € |
| 3. Schankzelte je m <sup>2</sup> und Tag   | 0,80 €  |
| 4. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen,<br>Vergnügungsbetriebe, Schießhallen<br>bis 600 m <sup>2</sup> je Tag | 2,52 €  |
| 5. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte<br>je Gerät und Tag  | 2,00 €  |
| 6. Verweilmöglichkeiten (z. B. Sitzgelegen-<br>heiten, Stehtische) je m <sup>2</sup> und Tag                     | 2,68 €  |

**§ 3  
Höhe des Standgeldes  
auf Weihnachtsmärkten**

- Das Standgeld auf den Weihnachtsmärkten beträgt für
- |   |        |
|---|--------|
| 1. Speisen- und Getränkestände<br>je m <sup>2</sup> und Tag   | 2,52 € |
| 2. Verkaufsstände (Süßwaren wie<br>Mandeln, Back- und Zuckerwaren)<br>je m <sup>2</sup> und Tag                     | 1,02 € |
| 3. Verkaufsstände (sonstiges wie<br>Weihnachtsartikel und kunstgewerbliche<br>Gegenstände je m <sup>2</sup> und Tag | 0,73 € |
| 4. Karussells und Fahrgeschäfte je m <sup>2</sup> und Tag   | 1,01 € |

**§ 4  
Berechnung des Standgeldes**

- (1) Das in den §§ 1 – 3 festgesetzte Standgeld ist ein Nettostandgeld ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird den vorgenannten Standgeldern zugeschlagen.
- (2) Auf allen Märkten wird ein Teil des Tages wie ein ganzer und ein teilweise in Anspruch genommener Meter bzw. Quadratmeter wie ein ganzer berechnet.

**§ 5  
Zahlung der Standgelder**

Für den Frühjahrsmarkt ist das Standgeld zu den in der Platzzusage genannten Terminen zu leisten. Für die Maiwoche, den Herbstmarkt und den Weihnachtsmarkt ist das Standgeld jeweils zu dem in der Platzzusage genannten Terminen zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung, Wertgutschrift auf das Konto der Stadtkasse, verliert der Beschicker sein Anrecht auf den zugedachten Platz, der Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

**§ 6  
Beitreibung**

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 20. 04. 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Verordnung über die Festsetzung  
der Marktwaren auf den Wochenmärkten  
der Stadt Osnabrück vom 20. 04. 2021**

**§ 1  
Marktwaren**

- (1) Zur Anpassung der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, dass auf allen Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:
  1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
  2. Spankörbe;
  3. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren) sowie sonstige selbst hergestellte Waren;
  4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs sowie kleinere Haushaltsgeräte;
  5. Reinigungs- und Putzmittel;

6. Kurzwaren;
  7. Toilettenartikel einfacher Art;
  8. Blumen und Gartenpflanzen, auch in künstlicher Form, sowie Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
  9. Kleintextilien sowie Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
  10. Kleinlederwaren;
  11. Kleinspielwaren, ausgenommen Kriegsspielzeug;
  12. ökologisch behandelte Gerbereiprodukte sowie
  13. Fahrradreparaturen und Fahrradzubehör.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.
- 

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft. Am selben Tag tritt die Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 24. 09. 1991 außer Kraft.

**Osnabrück, 20. 04. 2021**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

●

---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche,